

BVGer BVGE 2022 I/5 vom 11. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-11, IT

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_BVGE_2022_I_5

FR: TAF BVGE 2022 I/5 du 11 juillet 2022

IT: TAF BVGE 2022 I/5 del 11 luglio 2022

Regeste

Assistenza amministrativa e giudiziaria

Erwägungen

E. 1

Eröffnung einer Verfügung. Die Behörde eröffnet ihre Verfügungen grundsätzlich schriftlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie dies auch in elektronischer Form tun (E. 1.2.2.2 und 1.2.2.3).

E. 2

Gültigkeit der Eröffnung einer Verfügung. Die Eröffnung einer sich auf einem passwortgeschützten USB-Stick befindlichen Schlussverfügung in elektronischer Form per A-Post Plus ist eine hybride Form der Eröffnung, die das Gesetz nicht vorsieht und die deshalb ungültig ist (E. 1.2.5.3).

E. 3

Nichtanwendbarkeit der Rechtsprechung zur Eröffnung per A-Post Plus (E. 1.2.3).

E. 4

Rechtzeitigkeit der Beschwerde. Gutgläubigkeit des Empfängers, der davon ausgegangen ist, dass ihm die Verfügung der ESTV an dem Tag gültig eröffnet wurde, an dem ihm die Behörde durch die Übermittlung des Passworts tatsächlich den Zugang dazu gewährte (E. 1.2.5.6).

Eidgenossenschaft Bundesverwaltungsgericht Confédération Bundesverwaltungsgericht
Confederazione Bundesverwaltungsgericht Abteilung I

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.